

Käbschütztaler Gemeindeblatt

Internet: www.gemeinde-kaebshuetztal.de



AMTS- UND INFORMATIONSBLATT DER GEMEINDE KÄBSCHÜTZTAL MIT DEN ORTSTEILEN:

Barnitz, Canitz, Deila, Gasern, Görna, Großkagen, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Kleinkagen, Kleinprausitz, Krögis, Leutewitz, Löbschütz, Löhain, Luga, Mauna, Mehren, Mohlis, Neumohlis, Niederjahna, Niederstößwitz, Nimitz, Nössige, Oberjahna, Pauschütz, Planitz, Porschnitz, Priesa, Pröda, Schletta, Schönnewitz, Sieglitz, Soppen, Sornitz, Stroischen und Tronitz



Wo Werte wachsen.

29. Jahrgang

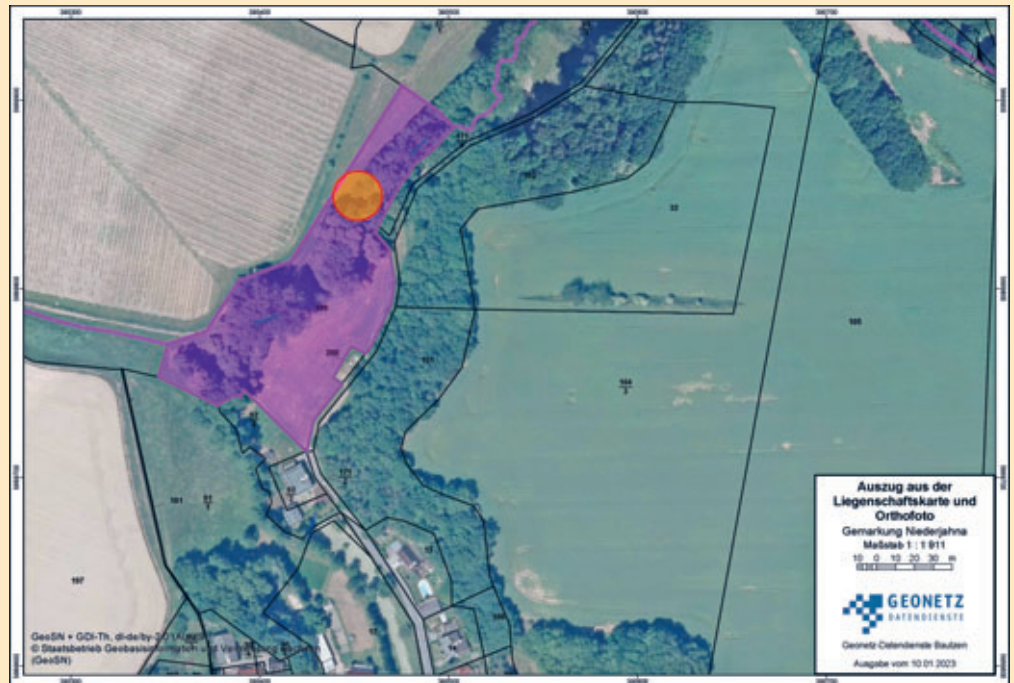
20. Februar 2023

Ausgabe Nr.: 2



Das neue Jahr hat begonnen und in Niederjahna gibt es einen neuen Bewohner – einen Biber. Unterhalb der letzten Bebauung der Ortslage, Waldweg 1, vor der Feldüberfahrt hat der Baumeister einen Damm errichtet.

Lesen Sie weiter auf Seite 7



Bekanntmachung zur Wahl eines/r Friedensrichters/in

Seite 3

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
6. März 2023

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:
20. März 2023

Ämtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Glückwünsche

Jubilare

Möchten Sie eine Gratulation im Amtsblatt?

Dann füllen Sie folgendes Formular aus und senden es an die Gemeindeverwaltung Käbschütztal.

Sehr geehrte Jubilare, Einwohner und Einwohnerinnen, aus datenschutzrechtlichen Gründen nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist es derzeit leider nicht gestattet, Jubiläen mit den Daten aus dem Einwohnermelderegister zu veröffentlichen. Aus diesem Grund müssen wir, bis auf weiteres, auch in unserem Amtsblatt, auf die gewohnte Veröffentlichung der Altersjubiläen ohne schriftliches Einverständnis verzichten. Sollten sie die Veröffentlichung Ihres Altersjubiläums wünschen, senden Sie das unten aufgeführte Formular ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zurück.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Altersjubilaren

Ich bin einverstanden, dass beginnend ab meinem 70. Geburtstag, Jubiläen aller fünf Jahre veröffentlicht werden dürfen. Der Bürgermeister der Gemeinde Käbschütztal wird von mir ermächtigt, Daten aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Käbschütztal für die Veröffentlichung der Jubiläen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann.

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

Adresse:
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift



Einladung zur Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2023

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich lade Sie herzlich zur **1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates** Käbschütztal im Jahr 2023 am

Dienstag, den 28. Februar, um 19.00 Uhr,

in den Mannschaftsraum der Feuerwehr Krögis, Ringstraße 2, 01665 Käbschütztal, ein.

1. Begrüßung
2. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollbestätigung
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Beratung gefassten Beschlüsse und Eilentscheidungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragezeit
6. Beschlüsse über die Einnahme von Spenden und Zuwendungen
7. Beschluss über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal (7. ÄndElternbeitragsS)
8. Beschluss über die Nachbesetzung im Hauptausschuss für den ausgeschiedenen Gemeinderat Wolfgang Kuppe
9. Beschluss zur erneuten Optionserklärung zum Umsatzsteuergesetz
10. Beschluss zum Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gut Froberg – Seminarzentrum“ Schönnewitz
11. Informationen/Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Frank Müller
Bürgermeister



In Niederjahna, Teichstraße (Höhe Spielplatz) wurden durch die Gemeindeverwaltung auf Grund der Verkehrssicherheit 6 Eschen gefällt. Die Gemeinde würde das gute Stammholz gern verkaufen. Interessenten können sich gern bei Fr. Kühne (035244-48714) oder Fr. Krusche (035244-48719) melden.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Käbschütztal Krögis, Kirchgasse 4A, 01665 Käbschütztal, Tel./Fax: 035244 4870, 035244 48799; E-Mail: gemeinde@gemeinde-kaebshuetztal.de. V.i.S.d.P. für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Frank Müller oder Vertreter im Amt, Informationen: Berichte in den übrigen Rubriken oder vom Verfasser unterzeichnete Beiträge stellen die jeweilige Meinung der Verfasser dar. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.

Gesamtherstellung und Anzeigen: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Hannes Riedel. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2023.

Verteilung: Mitnahmezeitung

Ämliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 81 – Neubau einer Radverkehrsanlage östlich Riesa“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 19. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/1340/16, der das oben genannte Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **27. Februar 2023 bis 13. März 2023 (jeweils einschließlich)**

- in der **Gemeindeverwaltung Käbschütztal**, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal,
- in der **Gemeindeverwaltung Priestewitz**, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz,
- in der **Gemeindeverwaltung Ebersbach**, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendung entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Rege-

lung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Staatsstraßen, eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Gemeinde Käbschütztal, 20. Februar 2023



Frank Müller, Bürgermeister

Bekanntmachungen zur Wahl eines/r Friedensrichters/in

Nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächs. Schiedst.G) vom 27.05.99 sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen einzurichten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. Friedensrichterin vorgenommen. Der Friedensrichter bzw. Friedensrichterin werden vom Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Hiermit wird die bevorstehende Wahl angekündigt, interessierte Personen sind zur Bewerbung aufgefordert.

Die Bewerbungen sollen schriftlich bis zum 20.03.2023 an die Gemeinde Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4 a in 01665 Käbschütztal gerichtet werden.

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:

Aufgaben der gemeindlichen Schiedsstellen

1. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.
2. Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten,
 1. die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen;
 2. welche die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben;
 3. an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
3. Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 der Strafprozessordnung (StPO). Die Schiedsstelle führt in Privatklagesachen nach § 374 StPO den Sühneverfahren im Rahmen eines Sühneverfahrens durch.

Persönlichkeit des Friedensrichters/Friedensrichterin

1. Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
2. Friedensrichter kann nicht sein wer,
 - a) als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 - b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 - c) das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

3. Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
4. Friedensrichter soll nicht sein, wer
 - a) bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr vollendet haben wird;
 - b) nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 - c) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 - d) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
5. Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
6. Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Bestätigung der Wahl

Die Wahl des/der Friedensrichter/in bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.



Müller, Bürgermeister

Ämliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Ämliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2023

Die Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2023 erfolgt vom 08.03.2023 bis zum 16.03.2023

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Krögis, Kirchgasse 4A.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 27.03.2023 Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2023.



Frank Müller, Bürgermeister



Siegel

Ämliche Bekanntmachung anderer Behörden

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz, Rittergut 7 - 01683 Nossen -

Telefon: 035246 / 51 50

Fax: 035246 / 51 52 0

E-Mail: info@zvwv-meissner-hochland.de



Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Neufassung vom 03.03.2014 i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 03.03.2014 und § 16 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16.12.2013, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 04-06-2022 folgende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 18.01.2023, Az: 2731/2023 folgendes verfügt: Der in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 433.000 € wird genehmigt. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ für das Wirtschaftsjahr 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan:

Erträge	1.421.921,00 €
Aufwendungen	1.377.076,00 €
Jahresgewinn	44.845,00 €

davon nachrichtlich Betriebszweige:

Gemeinde Käbschütztal	
Erträge	16.400,00 €
Aufwendungen	16.400,00 €
Jahresgewinn	0,00 €
Stadt Nossen	
Erträge	35.400,00 €
Aufwendungen	35.400,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Liquiditätsplan:

Mittelzu- / Mittelabfluss aus aus lfd. Geschäftstätigkeit	301.940,00 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 525.800,00 €

Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	268.468,91 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	84.096,33 €

§ 2 Kreditermächtigung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von:	433.000,00 €
--	--------------

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	175.000,00 €
--	--------------

§ 4 Kapital- und Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €
Die Kapitalumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
---	--------

Christian Bartusch

Verbandsvorsitzender

Hinweis: Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Christian Bartusch

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen liegt in der Zeit vom:

09.03.2023 bis 17.03.2023

in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, in Raußnitz, Rittergut 7,01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Raußnitz, 20.02.2023

Ämliche Bekanntmachung anderer Behörden

Flurbereinungsverfahren K 8012 Niederau-Ockrilla
Gemeinde Niederau und Stadt Meißen
Landkreis Meißen Verfahrensnummer: 270401

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1 Anordnung des Verfahrens

1.1 Flurbereinungsverfahren

In der Gemeinde Niederau und der Stadt Meißen wird aufgrund des § 86 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – das Verfahren

Flurbereinigung K 8012 Niederau-Ockrilla

angeordnet.

1.2 Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören folgende Flurstücke:

Stadt Meißen

Gemarkung Cölln

309/2, 309/3, 310/2, 310/3, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313, 313a, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323

Gemarkung Nassau

5/1, 5/2, 5/3, 5l, 5r, 19/11, 19/14, 19/17, 19/20, 19/24, 19/26, 19h, 19i, 19l, 19m, 19n

Gemeinde Niederau

Gemarkung Gröbern

328/1, 329/2, 329/3, 331, 332/1, 332/2, 356/1, 356/2, 357, 358, 359/1, 361/1, 361/2, 488

Gemarkung Niederau

98, 99, 104, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 125/1, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 143/1, 146, 147, 148, 149/1, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/3, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 173/1, 173/2, 174, 175, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180, 181, 182/1, 182/2, 183, 184, 185, 186/1, 186/2, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190/1, 190/2, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222/1, 223, 224, 225, 226, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 242a, 243, 244, 245, 246, 247, 251, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 270, 271, 582/5, 587/1, 627, 628, 628a, 629, 630, 631, 735, 736, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 754, 820

Gemarkung Ockrilla

338/11, 339/1, 342, 343

Um das Verfahrensgebiet im regionalen Zusammenhang einordnen zu können, wird dem Beschluss als Anlage eine Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:5000 beigefügt (Anlage zum Flurbereinigungsbeschluss). Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 300 ha.

1.3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (§10 Abs. 1 FlurbG).

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung K 8012 Niederau-Ockrilla

führt und ihren Sitz beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain hat. Sie untersteht nach § 17 Abs. 1 FlurbG der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 Nr. 2 FlurbG:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Wasser- und Bodenverbände;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim **Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneueordnung, PF 10 01 52, 01651 Meißen** anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3 Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

3.1 Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn:

- a) die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- und Lehmgruben und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt,

Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden

wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen der Bestimmungen nach den Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
Bei Verstößen gegen die Bestimmung nach Buchstabe c) muss die obere Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der oberen Flurbereinigerungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch die obere Flurbereinigerungsbehörde vorgenommen worden, so kann diese anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

II. Hinweise zum Flurbereinigerungsbeschluss

1 Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Flurbereinigerungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Niederau, Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Käbschütztal, Klipphausen, Moritzburg, Priestewitz, Weinböhla und der Stadt Meißen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öf-

fentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Gemeinden Niederau, Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Käbschütztal, Klipphausen, Moritzburg, Priestewitz, Weinböhla und der Stadt Meißen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –.

Der Beschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte ist im Internet unter der Adresse

<https://mitdenken.sachsen.de/1027988>

zusammen mit zusätzlichen Erläuterungen und Informationen abrufbar.

2 Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigerungsgebiet erhebt die Flurbereinigerungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu I. Ziffer 3.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 3.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

4 Betretungsrecht

Mitarbeiter, Beauftragte des Kreisvermessungsamtes sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Flurbereiniger K 8012 Niederau-Ockrilla und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG i. V. m. § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigerungs Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

5 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens Flurbereiniger K 8012 Niederau-Ockrilla können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html.

Darüber hinaus sind die Informationen auch bei der Oberen Flurbereinigerungsbehörde des Landkreises Meißen in 01558 Großenhain, Remontepark 7, (Tel-Nr. 03521 725-0, E-Mail: kvma.flurneuordnung@kreis-meissen.de) erhältlich.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziffer 1 der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Großenhain, 27.01.2023

gez. Pohler

Sachgebietsleiterin Flurneuordnung

Nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Ab Januar 2023 nahm Frau Franziska Krusche ihre Arbeit als Mitarbeiterin der Bauverwaltung in der Gemeinde Käbschütztal auf.

Ihr unterstehen damit die Bereiche Bauverwaltung und Gebäudemanagement.

Als eigenes Sachgebiet kümmert sich Frau Krusche um die Planung und Beschilderung von Verkehrsflächen, Straßen und Wegen, die Bewirtschaftung und Unterhaltung des kommunalen Immobilienbestandes, die Erarbeitung von bauordnungsrechtlichen Stellungnahmen sowie die Vergabe von Bauleistungen.

Für die weiteren Aufgaben stehen dem Bereich Frau Kühne als Sachbearbeiterin Liegenschaften, Herr Griesbach als Abwasseringenieur und Herr Mosche als Klärwärter zur Verfügung. Viele praktische Probleme sind mittels des gemeindlichen Bauhofes abzuklären.

Frau Krusche ist 32 Jahre alt, verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in der Gemeinde. Bisher war sie bei der Landeshauptstadt Dresden angestellt.



Fortsetzung von der Titelseite

Es erfolgte eine unverzügliche Meldung an das Kreisumweltamt. Nach dessen Besichtigung wurde folgendes festgelegt:

1. Auf dem Flurstück 199 der Gemarkung Niederjahna befindet sich ca. 10 m oberhalb der landwirtschaftlichen Überfahrt (siehe Karte Titelblatt) ein von Bibern errichteter Damm, der offenkundig von diesen Tieren unterhalten wird und einer im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden, oberflächlich nicht erkennbaren Ansiedlung (Biberbau) dient.
2. Weder die Stauhöhe noch andere Parameter des Staubauwerkes und des eingestauten Gewässerabschnittes lassen aktuell Gefährdungen öffentlicher und privater Sach- bzw. Rechtsgüter erkennen.

Die Gemeinde wird gebeten, diese Ansiedlung mit ihren für die Gewässerunterhaltung und anderen ggf. beachtlichen Belangen regelmäßig zu inspizieren und bei Entstehung veränderungsbedürftiger Zustände die Untere Naturschutzbehörde kurzfristig zur Abstimmung artenschutzkonformer Maßnahmen zu kontaktieren.

Biber sind gesetzlich streng geschützt auf Grund von § 7 Abs. Nr. 14 b BNatSchG. Dieser Schutz schließt die einer Ansiedlung dienenden Strukturen wie Damm, inkl. Stauhöhe und Burg mit ein (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Veränderungen an den genannten Strukturen dürfen nur durch die Naturschutzbehörde bei Vorliegen gewichtiger Gründe zugelassen werden.

Eine wöchentliche Kontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Es werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Käbschütztal gebeten, sich an die Festlegungen zu halten. Sollten Veränderungen am Biberdamm sichtbar werden, bitten wir um Informationen an die Gemeindeverwaltung.

Weiterhin bitten wir allen Eltern mit aufsichtspflichtigen Kindern um besondere Aufmerksamkeit, damit es zu keinen Unfällen kommt. Der Damm hat momentan eine Höhe von fast zwei Metern und somit können Nichtschwimmer ertrinken.

Frank Müller
Bürgermeister

Erreichbarkeit

Sprechtage Gemeindeverwaltung:
Telefon: 035244/ 4870 Fax: 035244/48799

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Notrufanschlüsse

FFw/Med.Hilfe:	112 – kostenlos
Polizei:	110 – kostenlos
Feuerwehr/Rettungsdienst:	0351-50121-4122
Polizeidienststelle Meißen:	03521-4720
Hilfetelefon Gewalt gg. Frauen	08000-116016

Wasser:	
während der Dienstzeit	035246-5150
Fax	035246-51520
außerhalb d. Dienstzeit:	
Wasser:	0171-3776017
Abwasser:	0172-9508721
ELT	0351-50178881
Gas:	
während der Dienstzeit	03521-4 63-2 50
außerhalb der Dienstzeit	0800-7 87 90 00

Umzug des Fördervereins der Musikschule Meißen Standort Käbschütztal zum Landgestalten e.V.

Seit dem 01.01.2023 geht der Förderverein der Musikschule Meißen Standort Käbschütztal einen neuen Weg als eigenständiger Projektbereich im Landgestalten e.V. in Raußnitz.

Diesen Neustart möchten wir gern mit einem wortwörtlichen Umzug musikalischer Art zelebrieren. Wir laden dazu am **16. April 2023** alle unsere Mitglieder und alle Freunde der Musik herzlich ein, mit uns gemeinsam von Krögis nach Raußnitz zu spazieren. Die Veranstaltung ist in Vorbereitung, nähere Informationen dazu erscheinen im nächsten Amtsblatt und auf der Homepage: www.landgestalten.online.

Der Förderverein der Musikschule Käbschütztal hatte sich 2016 aus der Motivation heraus gegründet, unseren musikbegeisterten Kindern und Jugendlichen das Lernen und Musizieren am Standort Krögis zu ermöglichen, indem er für die Gemeinde den Zuschuss aufbringt, der jährlich an die Musikschule zu zahlen ist. Dies gelingt seitdem vor allem durch eure Mitgliedsbeiträge und eure Spenden. Zudem braucht es die engagierten, aktiven Mitglieder, damit durch Veranstaltungen der Restbetrag eingespielt wird. Daher heißen wir jeden herzlich willkommen, der als Förder- oder aktives Mitglied das Musizieren und das Kulturleben auf dem Land unterstützen möchte.

Bist du interessiert? Schreib uns eine E-Mail: musikschule@landgestalten.online

Wir freuen uns auf eine schöne, gemeinsame Zeit!

Weitere aktuelle Veranstaltungshinweise im Internet unter: www.landgestalten.online. Und so erreichen Sie uns: musikschule@landgestalten.online oder Tel.: +49 172 6149531

ICH LAND
DU UND
WIR KULTUR
ALLE GESTALTEN e.V.

Nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Bereich Meißen und Lommatzsch

Zur Anforderung des Bereitschaftsarztes für den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst im Zeitraum:

21.02.2023 bis 20.03.2023

Montag, Dienstag	19:00 bis 07:00 Uhr
Mittwoch	14:00 bis 07:00 Uhr
Donnerstag	19:00 bis 07:00 Uhr
Freitag	14:00 bis 07:00 Uhr

Samstag, Sonntag und feiertags
07:00 bis 07:00 Uhr steht die zentrale Rufnummer:

Regionalleitstelle Dresden Tel.: 116 117 zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Bereich Meißen

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Samstag	20:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Samstag zusätzlich:	Stadtwald Apotheke Meißen
	08:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	08:00 Uhr bis 08:00 Uhr

21.02.2023	Neue Apotheke Coswig
22.02.2023	Elbtal Apotheke Cossebaude
23.02.2023	Rathaus Apotheke Weinböhla
24.02.2023	Kronen Apotheke Coswig
25.02.2023	Sidonien Apotheke Radebeul
26.02.2023	Regenbogen Apotheke Meißen
27.02.2023	Sonnen Apotheke Meißen
28.02.2023	Adler Apotheke Radebeul
01.03.2023	Markt Apotheke Meißen
02.03.2023	Markt Apotheke Lommatzsch
03.03.2023	Stadt Apotheke Radebeul
04.03.2023	Triebischtal Apotheke Meißen
05.03.2023	Apotheke an der Elbe Radebeul
06.03.2023	Hahnemann Apotheke Meißen
07.03.2023	Lößnitz Apotheke Radebeul
08.03.2023	Moritz Apotheke Meißen
09.03.2023	Bethesda Apotheke Radebeul
10.03.2023	Rathaus Apotheke Coswig
11.03.2023	Apotheke Radebeul West
12.03.2023	Alte Apotheke Weinböhla
13.03.2023	Elbtal Apotheke im Elbecenter Meißen
14.03.2023	Kristall Apotheke Radebeul
15.03.2023	Spitzgrund Apotheke Coswig
16.03.2023	Ahorn Apotheke Cossebaude
17.03.2023	Stadtwald Apotheke Meißen
18.03.2023	Neue Apotheke Coswig
19.03.2023	Elbtal Apotheke Cossebaude
20.03.2023	Rathaus Apotheke Weinböhla

Anschriften der Apotheken mit Telefonnummer

Hahnemann-Apotheke Meißen Neugasse 11, 01662 Meißen Tel. 03521 453384	Alte Apotheke Weinböhla Hauptstr. 43, 01689 Weinböhla Tel. 035243 32213
Regenbogen-Apotheke Meißen Brauhausstr. 12 B, 01662 Meißen Tel. 03521 405995	Rathaus-Apotheke Weinböhla Hauptstr. 12, 01689 Weinböhla Tel. 035243 32832
Elbtal-Apotheke Meißen Niederauer Str. 43, 01662 Meißen Tel. 03521 72030	Apotheke am Kirchplatz Weinböhla Kirchplatz 15, 01689 Weinböhla Tel. 035243 477647
Sonnen-Apotheke Meißen Dresdner Str. 9, 01662 Meißen Tel. 03521 732008	Adler Apotheke Radebeul Moritzburger Str. 13, 01445 Radebeul Tel. 0351 8309778
Moritz-Apotheke Meißen Zaschendorfer Str. 23, 01662 Meißen Tel. 03521 738648	Stadt Apotheke Radebeul Bahnhofstr. 19, 01445 Radebeul Tel. 0351 8304168
Triebischtal-Apotheke Meißen Talstr. 23, 01662 Meißen Tel. 03521 452631	Apotheke im Kaufland Radebeul Weintraubenstr. 31, 01445 Radebeul Tel. 0351 837390
Stadtwald-Apotheke Meißen Schützestr. 1, 01662 Meißen Tel. 03521 45000	Lößnitz Apotheke Radebeul Hauptstr. 25, 01445 Radebeul Tel. 0351 8304640
Markt-Apotheke Meißen Markt 4, 01662 Meißen Tel. 03521 459051	Bethesda Apotheke Radebeul Borstraße 30, 01445 Radebeul Tel. 0351 8362378
Rathaus-Apotheke Coswig Hauptstr. 13, 01640 Coswig Tel. 03523 75508	Apotheke Radebeul West Güterhofstr. 9, 01445 Radebeul Tel. 0351 8361478
Kronen-Apotheke Coswig Dresdner Str. 60, 01640 Coswig Tel. 03523 75234	Kristall Apotheke Radebeul Hauptstr. 14, 01445 Radebeul Tel. 0351 2722900
Spitzgrund-Apotheke Coswig Moritzburger Str. 74, 01640 Coswig Tel. 03523 62762	Ahorn Apotheke Cossebaude Dresdner Str. 17, 01156 Dresden Tel. 0351 45418146
Neue Apotheke Coswig Am Ringpark 1 F, 01640 Coswig Tel. 03523 60236	

Ändere Mitteilungen

Ideen zur Fachkräftesicherung gefragt! – Regionale Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen startet Projektauftrag

Die regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Meißen fördert Projekte zur Fachkräftegewinnung und -sicherung im Landkreis. Zuwendungsempfänger können Kommunen und weitere Träger, natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen, sein. **Abgabeschluss für Projektanträge ist in diesem Jahr der 15. März 2023.**

Förderschwerpunkte sind unter anderem die Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels, Fachkräftekampagnen und -veranstaltungen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Etablierung von Branchen- und Unternehmensverbänden, Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft, Studien- und Handlungskonzeptionen in Bezug auf die Fachkräftesicherung.

In Rahmen einer Sitzung der regionalen Fachkräfteallianz werden die eingereichten Projektanträge bewertet und priorisiert. Bei der Entscheidung zur Priorisierung ist maßgeblich, dass das Projekt passfähig zum regionalen Handlungskonzept der Fachkräfteallianz ist, sich sinnvoll in den Rahmen der Region einbettet und bereits bestehende Aktivitäten oder Vorläuferprojekte ergänzt und einen nachhaltigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Region leistet.

Projektergebnisse und deren Nachhaltigkeit müssen ausführlich dargestellt werden. Es ist eine Förderung von bis zu 90 Prozent der Gesamt-

kosten (Sach- und Personalkosten) möglich. Weitere Informationen finden Interessierte im Projektauftrag auf der Internetseite der Fachkräfteallianz unter Regionale Fachkräfteallianz / Landkreis Meißen (kreis-meissen.de). Für Auskünfte steht Tilo Richter als Sachbearbeiter für die Fachkräfteallianz telefonisch 03521 725-4033 oder per E-Mail JC.Fachkraefteallianz@kreis-meissen.de gern zur Verfügung. Zusätzliche Informationen und Downloads der für die Einreichung erforderlichen Unterlagen können auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank www.sab.sachsen.de (Eingabe des Suchbegriffes „Fachkräfterrichtlinie Teil B Ziffer I“) abgerufen werden.

Das regionale Handlungskonzept kann unter: www.kreis-meissen.de/loadDocument.phtml?FID=3697.618.1&Ext=PDF bzw. auf der Internetseite der Fachkräfteallianz unter www.kreis-meissen.de/Landkreis/Wirtschaft-Nahverkehr/Regionale-Fachkr%C3%A4fteallianz/ eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Anja Schmiedgen-Pietsch
Presseprecherin
Büro Landrat, Landratsamt Meißen
Telefon: 03521 725-7013,
Telefax: 03521 725-7000
E-Mail: presse@kreis-meissen.de,
Internet: www.kreis-meissen.de

Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden! – Deshalb: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil

Auch im Jahr 2023 tourt das Schadstoffmobil wieder durch die Region Meißen.

Am 4. März steht es zum ersten Mal bei der Frühjahrstour von 8:00 bis 12:00 Uhr auf dem Wertstoffhof in Gröbern. Dann am 11. März in der gleichen Zeit auf dem Wertstoffhof Nossen. Am 22. März ist das Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof Meißen und am 29. März in Weinböhla, jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr. Alle Termine sind im Abfallkalender zu finden. Da jede Annahmestelle genutzt werden kann, lohnt sich ein Blick ins Internet, wo sich alle Termine rund um dem Wohnort anzeigen lassen.

Das Schadstoffmobil nimmt haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm an, auf den Wertstoffhöfen bis 60 Liter. Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen und beschrifteten Gefäßen abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen.

Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen (Wandfarbe) gehören nicht zum Schadstoffmobil. Die Farbe austrocknen lassen und dann im Restabfall entsorgen; der leere Farbbehälter kommt in die Gelbe Tonne.

Schadstoffe dürfen nicht einfach an den Haltestandorten abgestellt werden, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen durch zum Beispiel undichte Behälter für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.

Im Herbst findet die zweite Schadstoffsammlung statt.

Service-Telefon: 0351 4040450



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Informationen zur Jugendschöffenwahl

In diesem Jahr werden bundesweit die Jugendschöffeninnen und -schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 neu gewählt. Auch im Landkreis Meißen werden Frauen und Männer gesucht, die dieses Ehrenamt an den Amtsgerichten Riesa und Meißen sowie am Landgericht Dresden übernehmen möchten. Bewerbungen hierzu nimmt ab sofort das Kreisjugendamt Meißen entgegen.

Gesucht werden Kandidatinnen und Kandidaten, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die bei der Urteilsfindung das gleiche Stimmrecht wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben. Das Jugendschöffenamt ist damit ein anspruchsvolles Ehrenamt mit einer besonderen Verantwortung.

Das Kreisjugendamt ist damit beauftragt, eine Vorschlagliste mit doppelt so vielen Kandidaten zu erstellen, wie Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen benötigt werden. Der Jugendhilfeausschuss beschließt diese Liste dann in seiner Sitzung im Juni 2023. Anschließend wählt der Schöffenwahlausschuss aus dieser Vorschlagliste dann die Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen, die dieses Ehrenamt ab 2024 für 5 Jahre ausüben.

Konkret gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis Meißen wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Zudem sollen Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein – wobei dies sowohl beruflicher als auch in privater Natur sein kann. Juristische Kenntnisse werden dagegen nicht erwartet. Wer zur Jugendschöffenin oder zum Jugendschöffen gewählt wird, ist grundsätzlich auch verpflichtet, an den für sie oder ihn vorgesehenen Hauptverhandlungen teilzunehmen.

Interessenten für das Amt der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 31.03.2023 an das Kreisjugendamt Meißen, Loosestraße 17/19, 01662 Meißen, E-Mail: kreisjugendamt@kreis-meissen.de. Dort ist auch das entsprechende Bewerbungsformular erhältlich. Alternativ kann dieses auf der Homepage des Kreisjugendamtes (www.kreis-meissen.de) heruntergeladen werden.

Für Fragen rund um die Bewerbung und das Jugendschöffenamt steht Ihnen Frau Herzog unter 03521 725-3202 zur Verfügung.

Feuerwehr

Feuerwehreinsätze

Einsatz 01 – 01.01.2023

Die Kameraden der FFW Käbschütztal wurden zum Einsatz alarmiert um einen Baum von der Straße zu beseitigen.

Einsatz 02 – 08.01.2023

Die Kameraden der FFW Käbschütztal wurden zu einem Technische Hilfe-Einsatz alarmiert. Benötigt wurde eine Tragehilfe.

Einsatz 03 – 12.01.2023

Ein Rettungswagen hat sich während seines Einsatzes festgefahren. Die Kameraden der FFW Käbschütztal leisteten technische Hilfe.

Einsatz 04– 01.02.2023

Auf Grund eines technischen Defektes eines PKW entstand eine Ölspur. Hierzu wurde durch die Kameraden zusätzlich die Straßenmeisterei bestellt.

Einsatz 05 – 01.02.2023

Durch die Kameraden der FFW Käbschütztal wurde ein Baum von der K8074/Leutewitzer Berg entsorgt.

Einsatz 06 – 03.02.2023

Durch die Kameraden der FFW Käbschütztal wurde ein Baum von der K8074 entsorgt.

Einsatz 07 – 08.02.2023

Durch die Leitstelle wurde ein Testalarm ausgelöst.

Treffpunkte unserer Feuerwehren

Die Dienste und Treffen der Feuerwehrkameraden finden nach Dienstplan im 14-tägigen Rhythmus statt.

Jubiläen der Kameraden

Wir bedanken uns für die langjährigen Zugehörigkeiten:

01.02.2023	5 Jahre	Franz Oldenburg
01.03.2023	25 Jahre	Sven Altermann und Marcus Prauß
09.03.2023	5 Jahre	Clemens Küchler

Marcus Schmuck, Gemeindeführer

Gemeinde- und Vereinsleben

Löthainer Seniorenverein e.V.

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Der erste Monat des Jahres ist vorbei, die Tage werden schon merklich länger und im Fernsehen laufen Karnevalssendungen. Aber noch ist Winter und das wechselnde Wetter kann noch lange Schnee rieseln lassen. Da können wir gut unter der warmen Decke noch manches Winterschläfchen halten.

Trotzdem laufen die Gedanken in den Frühling hinein, denn erste Blüten bringen schon Farbtupfer in die Gärten, wie zum Beispiel Winterling, Schneeglöckchen, Zauberjuncus und Krokus. Da freuen sich Auge und Herz!

Auch Ulli guckt in die Zukunft und hat für dieses Jahr zwei schöne Fahrten für uns zusammengestellt. Da können wir gespannt sein, wohin die Reisen wohl gehen mögen.

Herr Keferlass wird uns mit einer Frühlingsmodenschau bestimmt auch in lustige Stimmung versetzen und wer weiß, was das Jahr sonst noch bereithalten mag.

Ihre heimlichen Wünsche für ein schönes Beisammensein können Sie uns gerne sagen. Dann geht vielleicht mancher in Erfüllung.

...und bis zum Wiedersehen genießen Sie noch die warme Stube und bleiben bitte schön gesund!

Ihr Löthainer Seniorenverein



Gemeinde- und Vereinsleben umliegender Gemeinden

Pfadfinder in Lommatzsch suchen wieder ehrenamtliche Verstärkung

Der Stamm Roter Fuchs vom Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) des Landesverbandes Sachsen e. V. bietet in Lommatzsch Kinder- und Jugendverbandsarbeit an. Weil wir den Kindern in unseren wöchentlichen Gruppenstunden und auch an manchen Wochenenden tolle Erlebnisse und Abenteuer bieten wollen, suchen wir wieder ehrenamtliche Unterstützer. Dazu wird am **01. März 2023 um 19 Uhr im Schützenhaus in Lommatzsch** ein Infoabend stattfinden. Wir möchten an diesem Abend einen kleinen Einblick und Überblick zum Thema Pfadfinden geben: Was genau ist Pfadfinden? Wie gestaltet sich die pädagogische Arbeit? Was macht Pfadfinden zu einem so großen Abenteuer für Kinder und Jugendliche? Wir laden alle Interessierten herzlich dazu ein. Die Veranstaltung findet in der Terence-Hill-Bar des Schützenhauses statt.

Ihr wollt uns unterstützen, habt aber an dem Tag keine Zeit? Kein Problem. Schreibt einfach eine E-Mail an info@pfadfinden-lommatzsch.de und wir finden einen anderen Termin.

Besucht auch gern unsere Internetseite: www.pfadfinden-lommatzsch.de

Wir freuen uns sehr, Euch an dem Abend begrüßen zu dürfen.

Gut Pfad, Karolin Stephan

Gemeinde- und Vereinsleben umliegender Gemeinden



Wir informieren für Februar 2023

Unsere Einladung an Sie steht. Am 25. Februar findet die Veranstaltung
<Mittelalterschmaus>

im Weingewölbe, Nossen - Markt 6 statt.

Beginn: 19.00 Uhr, Karte: 19,50 €

Für den Mittelalterschmaus haben wir fleißig recherchiert und viel Interessantes gefunden, das wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Unsere Speisefolge für Frauen, arme Ritter und reiche Pfeffersäcke

Vorspeise: Wilder Galopp an roten Fluss

Hauptgericht: herzhaft gewürztes ummantelt

Nachspeise: Kernfrucht, gewandert

Die Karten für die Veranstaltung können Sie im Vorverkauf bei Schreibwaren Thäter erwerben.

Der Vorstand der LandPartie

Interesse an über 1000 Jahre Geschichte der Mark Meißen?

Wer hat Lust sich in lockerer Runde zu diesem Thema auszutauschen. Besiedlung, Landwirtschaft, Bergbau, Handwerk, Religion, Lehnrecht und noch vieles mehr.

Bereitschaft zum gelegentlichen Ausleben dieser Zeit sollte vorhanden sein – „living history“.

Gewandert arbeiten und kochen. Wie gestaltete sich das damalige alltägliche Leben? Wie und mit welchen Materialien stellte man Bekleidung und Alltagsgegenstände her?

Wie und mit welchen Zutaten kochte man? - Historische Rezepte ausprobieren und sie sich dann Munden lassen.

Für einen ersten Kontakt:

telefonische Auskünfte unter 0174 – 4234363 / Renate Wolf

Kirchennachrichten

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krögis lädt herzlich ein:

Jahreslosung 2023

Du bist ein Gott, der mich sieht.

Genesis 16,13



Monatsspruch im Februar

Sara aber sagte: Gott ließ mich lachen.

Gen 21,6

26. Februar Invokavit

08:30 Uhr Gottesdienst in Taubenheim

10:00 Uhr Gottesdienst in Miltitz

Monatsspruch im März

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi?

Römer 8,35

3. März Weltgebetstag (Freitag)

19:30 Uhr Gottesdienst in Miltitz

5. März Reminiszenz

8.30 Uhr Gottesdienst in Heynitz

10:00 Uhr Gottesdienst in Taubenheim

mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

12. März Okuli

08:30 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde

10:00 Uhr Gottesdienst in Miltitz

19. März Lätäre

10:00 Uhr Gottesdienst in Taubenheim

10:00 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche in Krögis mit Kindergottesdienst

26. März Judika

10:00 Uhr Abschlussgottesdienst zur Bibelwoche in Miltitz mit Kindergottesdienst

■ Weltgebetstag am 3. März 2023, 19.30 Uhr im Ludwig-Richter-Saal Miltitz

Glaube bewegt – Zum Weltgebetstag 2023 aus Taiwan
Rund 180 km trennen Taiwan vom chinesischen Festland. Doch es liegen Welten zwischen dem demokratischen Inselstaat und dem kommunistischen Regime in China. Die Führung in Peking betrachtet Taiwan als abtrünnige Provinz und will es „zurückholen“ – notfalls mit militärischer Gewalt. Das international isolierte Taiwan hingegen pocht auf seine Eigenständigkeit. Als Spitzenreiter in der Chip-Produktion ist das High-Tech-Land für Europa und die USA wie die gesamte Weltwirtschaft bedeutsam. Seit Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine kocht auch der Konflikt um Taiwan wieder auf.

In diesen unsicheren Zeiten haben taiwanische Christinnen Gebete, Lieder und Texte für den Weltgebetstag 2023 verfasst. Am Freitag, den 3. März 2023, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde diese Gottesdienste. „Ich habe von eurem Glauben gehört“, heißt es im Bibeltext Eph 1,15–19. Wir wollen hören, wie die Taiwanerinnen von ihrem Glauben erzählen und mit ihnen für das eintreten, was uns gemeinsam wertvoll ist: Demokratie, Frieden und Menschenrechte.

Die Hauptinsel des 23 Millionen *Einwohner zählenden Pazifikstaats ist ungefähr so groß wie Baden-Württemberg. Auf kleiner Fläche wechseln sich schroffe Gebirgszüge, sanfte Ebenen und Sandstrände ab. Über 100 kleine Korallen- und Vulkaninseln bieten einer reichen Flora und Fauna Lebensraum. Bis ins 16. Jahrhundert war Taiwan ausschließlich von indigenen Völkern bewohnt. Dann ging die Insel durch die Hände westlicher Staaten sowie Chinas und Japans. Heute beherbergt Taiwan eine vielfältige kulturelle und sprachliche Mischung. Nur etwa 2% der Bevölkerung gelten als Indigene.

Kirchennachrichten

Der Konflikt zwischen der Volksrepublik China und Taiwan geht zurück auf den chinesischen Bürgerkrieg zwischen 1927 und 1949. Damals flohen die Truppen der nationalchinesischen Kuomintang vor den Kommunisten nach Taiwan. Es folgte nicht nur der wirtschaftliche Aufschwung als einer der „asiatischen Tiger-Staaten“, sondern auch die Errichtung einer Diktatur. Nach langen Kämpfen engagierter Aktivisten z.B. aus der Frauenrechts- und Umweltbewegung fanden im Jahr 1992 die ersten demokratischen Wahlen statt.

Heute ist Taiwan ein fortschrittliches Land mit lebhafter Demokratie. Gerade die junge Generation ist stolz auf Errungenschaften wie digitale Teilhabe, Meinungsfreiheit und Menschenrechte. Der hektische Alltag in den Hightech-Metropolen wie der Hauptstadt Taipeh ist geprägt von Leistungsdruck, langen Arbeitstagen und steigenden Lebenshaltungskosten. Und doch spielen Spiritualität und Traditionen eine wichtige Rolle.

Die meisten Taiwaner praktizieren einen Volksglauben, der daoistische und buddhistische Einflüsse vereint. Zentrum des religiösen Lebens sind die zahlreichen bunten Tempel.

Christen machen nur vier bis fünf Prozent der Bevölkerung aus.

Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen seit über 100 Jahren für den Weltgebetstag. Zum Weltgebetstag rund um den 3. März 2023 laden uns Frauen aus dem kleinen Land Taiwan ein, daran zu glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern können – egal wie unbedeutend wir erscheinen mögen. Denn: „Glaube bewegt“!

Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.

■ Einladung zur Bibelwoche 2023– „Kirche träumen“

In diesem Jahr lesen wir in der Bibelwoche Texte aus der Apostelgeschichte, die man auch als „erste Kirchengeschichte“ bezeichnen kann. Sie malt uns ein ideales Bild von Kirche vor Augen. Deshalb trägt die Bibelwoche die Überschrift „Kirche träumen“. Was möchte Gott uns als Kirche heute sagen? Wie können wir mit Unbekanntem Neuem umgehen? Wie tragen wir Konflikte aus? Wie gehen wir mit Hierarchien um oder mit Demokratie oder der Heiligen Schrift als Maßstab allen Handelns? Rechnen wir noch mit Wundern und mit dem Heiligen Geist? Wie gehen wir mit Enttäuschung, Entmutigung und Frustration um? Wie können wir kleiner werden und trotzdem fröhlich wachsen wollen? Was sind unsere Träume von Kirche – wie würde sie aussehen, könnten wir nochmal ohne die große Organisation von heute neu anfangen – wie zur Zeit der ersten Apostel? Darüber wollen wir ins Gespräch kommen in guter christlicher Gemeinschaft.

Bibelwochentermine in Miltitz-Heynitz-Krögis

So. 19.3.23 10.00 Gottesdienst zum Beginn in Krögis

Di. 21.3.23 19.00 Krögis

Mi. 22.3.23 19.00 Heynitz

Do. 23.3.23 19.00 Miltitz

So. 26.3.23 10.00 Gottesdienst zum Abschluss in Miltitz

■ VERANSTALTUNGEN:

Frauentreff Krögis

Dienstag, 14.03.2023; 14:00 Uhr Kirche Krögis

Christenlehre

in Krögis: Kl. 1-4 mittwochs 15:00 – 16:00 Uhr

in Miltitz: Samstag, 04.03.2023; 9:30 – 11.00 im Pfarrhaus Miltitz

Kindergottesdienst

Sonntag, 19.03.2023, 10.00 Uhr in der Kirche Krögis

Sonntag, 26.03.2023, 10.00 Uhr in der Kirche Miltitz

Konfirmandenunterricht

Hauptkonfirmanden (Kl.8): mittwochs, 16:15 – 17:15 Uhr im Pfarrhaus Nossen

Vorkonfirmanden (Kl. 7): donnerstags, 16:45 – 17:45 Uhr im Pfarrhaus Burkhardswalde

Krögiser Frauentreff

Dienstag, 21.02. und 20.03. (zur Bibelwoche), 19:00 Uhr in der Kirche Krögis

Kirchenchor Krögis

donnerstags, 19:30 Uhr in der Kirche Krögis

Posaunenchor Krögis

mittwochs, 19:00 Uhr in der Kirche Krögis

Ihr Pfarrer Tauchert

Pfarrer Mathias Tauchert • Tel. 03 52 45 - 72 91 02 • 0175 566 31 96
E-Mail mathias.tauchert@evlks.de • www.pfarramt-burkhardswalde.de

Abwesenheit Pfarrer Tauchert:

Pfarrer Tauchert ist in diesem Jahr durch zwei Monate Elternzeit längere Zeit nicht da,

die Jahresplanung sieht wie folgt aus:

Elternzeit: 10.2. – 9.3.2023 und 10.08. – 9.09.2023

Urlaub: 24. – 29.3.2023, 11. – 17.4.2023, 1. – 9.8.2023, 5. – 16.10.2023

Die Vertretung wird jeweils über das Pfarramt in Burkhardswalde und Nossen vermittelt. Die Kirchengemeindevertreter sind informiert und so wieso ansprechbar.

Pfarramtsverwaltung • Tel. 03 52 45 - 702 50 • Fax 03 52 45 - 702 51;
Mail: kg.burkhardswalde@evlks.de
Sprechzeit: Mittwoch 8.00 – 13.00 Uhr

Friedhofsverwaltung • Ev.-Luth. Pfarramt Nossen, Dresdner Str. 2 in 01683 Nossen

Tel. 03 52 42 – 68 467, Mobil: 0151 58 75 50 24

Sprechzeit: Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr;

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Käbschütztal – Kirchennachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Leuben – Ziegenhain – Planitz

■ HERZLICHE EINLADUNG zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Invokavit – 26. Februar

08.30 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche
im Gemeindesaal Leuben

Freitag, 3. März - Weltgebetstag

19.30 Uhr Kirche Ziegenhain

Reminiszere – 5. März

10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche in Planitz

Okuli - 12. März

10.00 Uhr Lesegottesdienst in Raußnitz

Lätare - 19. März

10.00 Uhr Bläsergottesdienst zur Jahreslosung in Ziegenhain

Samstag vor Judika - 25. März

17.00 Uhr: Abendmusik mit dem Kirchenchor und
Instrumentalsolisten in der Kirche Leuben

Judika - 26. März

10.00 Uhr Bläsergottesdienst zur Jahreslosung in Rüsseina

Palmarum - 2. April

10.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung und
Erstabendmahl in Wendischbora

■ Gruppen und Kreise

Kinderkirchentreff: Samstag, 04.03., 10.00 Uhr – 11.30 Uhr in Ziegenhain, 18.03., 10.00 Uhr – 11.30 Uhr in Leuben

Seniorenkreis: Mittwoch, 22.03., 14.00 Uhr, in Leuben

Kirchenchor: dienstags 19.30 Uhr in Leuben

Blockflötengruppe: montags 17.30 Uhr in Leuben

Posaunenchor: mittwochs 20.00 Uhr in Deila

Kirchennachrichten

■ Fastenaktion 2023

Leuchten! Sieben Wochen ohne Verzagtheit

Liebe Mitfastende, drei Dinge sind uns aus dem Paradies geblieben: Die Sterne der Nacht, die Blumen des Tages und die Augen der Kinder. Auch wenn umstritten ist, ob der Dichter und Philosoph Dante Alighieri (1265–1321) dies wirklich so schrieb: Die Welt ist voller Schönheit. Doch fällt es angesichts der aktuellen Krisen schwer, das zu sehen. Nicht zu verzagen.

In dunklen Zeiten braucht es Licht, um den Mut nicht zu verlieren. Die Fastenaktion „7 Wochen Ohne“ der evangelischen Kirche steht deshalb in diesem Jahr unter dem Motto „Leuchten! Sieben Wochen ohne Verzagtheit“. Wir laden Sie ein, von Aschermittwoch bis Ostern mit uns unterwegs zu sein. „Licht an!“ heißt es in der ersten der sieben Wochen. Wir werden genau hinschauen: auf unsere Ängste (Woche 2) und auf das, was uns trägt und Kraft gibt (Woche 3). In der Mitte der Fastenzeit, der vierten Woche, strahlen und leuchten wir selbst. Von da an rückt Ostern immer näher, und wir gehen gemeinsam (Woche 5) durch die dunkle Nacht (Woche 6) in den hellen Morgen (Woche 7). In den sieben Fastenwochen geht es nicht allein um innere Erleuchtung, sondern auch um die Ausstrahlung auf andere. Werden wir unser Licht auch anderen schenken? Werden wir Helligkeit bringen? Mit unseren Worten, Gesten, unserem Tun?

Die Fastenzeit ist kein Verzicht um des Verzichts willen. Sie führt uns Tag für Tag zu neuen Erfahrungen. Diese Zeit lässt uns mit einem anderen Blick auf die Welt schauen.

Schön, dass Sie dabei sind!

Ralf Meister

Landesbischof in Hannover und Botschafter der Aktion „7 Wochen Ohne“
<https://7wochenohne.evangelisch.de/leuchten-sieben-wochen-ohne-verzagtheit>

■ Erreichbarkeit

Öffnungszeiten des Kirchengemeindebüros in Leuben:

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Telefon Pfarramt Leuben mit Anrufbeantworter:

035241/58 667, Fax: 035241/58 672

E-Mail: kirche-leuben@gmx.de Internetseite: www.kirche-leuben.de

Sprechzeit Pfarrer Jochen Hahn, Rüsseina: nach Vereinbarung

Tel.: 035242/68651, E-Mail: joachim.hahn@evlks.de